

Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Görlitz zu den Leistungen für die Erstaussstattung für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII

1. Zuständigkeit:

- (1) Der Landkreis Görlitz ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Hierunter fallen auch gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II können diese Leistungen als Sach- oder Geldleistungen, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

- (2) Der Landkreis ist ebenfalls gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Zur Sozialhilfe gehören gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sowie § 42 Nr. 2 SGB XII auch Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.

Die Leistungen können nach § 31 Abs. 3 S. 1 SGB XII als Pauschalbeträge erbracht werden.

2. Angemessene Kosten für Erstaussstattungen von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten

- (1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden für leistungsberechtigte Personen auf der Grundlage nach § 24 Abs. 3 Nr. 1, S. 2 SGB II bzw. des § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gesondert erbracht.
- (2) Die Leistungsberechtigten sind vorrangig auf eine Beschaffung aus dem Bereich der Gebrauchsgüter zu verweisen, da diese grundsätzlich zumutbar sind. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass der Bedarf von den im Bereich der Gebrauchsgütervermittlung gemeinnützig oder privatwirtschaftlich tätigen Anbietern angemessen gedeckt werden kann.
- (3) Voraussetzung für die Übernahme der Leistungen für die Erstaussstattung von Wohnungen ist, dass der Leistungsberechtigte bisher nicht oder nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt.
- (4) Der Bedarf an Erstaussstattung entsteht in der Regel erst mit Bezug der neuen Wohnung, so dass der SGB II-Träger des Zuzugsortes für die Leistung zuständig ist.

3. Erstausrstattung

Die zu gewährenden Pauschalen für die Erstausrstattung von Wohnungen und Haushaltsgeräten sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden.

Im Ausnahmefall kann, mit entsprechender Begründung abweichend von den Tabellenwerten, eine höhere Pauschale gewährt werden.

Übersteigendes Einkommen ist anzurechnen.

(1) Die Pauschalen betragen für Möbel

bei einem Ein-Personen-Haushalt:	bis zu	640,00 €
zzgl. für jede weitere Person:	bis zu	100,00 €

(2) Die Pauschalen betragen für sonstigen Hausrat (wie Töpfe, Geschirr u.ä.)

bei einem Ein-Personen-Haushalt:	bis zu	85,00 €
zzgl. für jede weitere Person:	bis zu	10,00 €

(3) Die Pauschalen für die Haushaltsgeräte betragen für

eine Waschmaschine	bis zu 250,00 €
einen Kühlschrank	bis zu 150,00 €
einen Elektroherd	bis zu 200,00 €
einen Gasherd	bis zu 280,00 €

(4) Werden nur Teile der Erstausrstattung beantragt, so ist nach den Beträgen in den Arbeitshilfen zu verfahren.

4. Nachweisführung

Von den Leistungsberechtigten kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung von gewährten Geldleistungen verlangt werden.

Die Vorlage eines Nachweises ist dann zu fordern, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Zweckentfremdung vorliegen.

5. Überprüfung und In-Kraft-Treten

(1) Der Inhalt dieser Richtlinie wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

(2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft, die zum 01.01.2009 in Kraft getretene Richtlinie tritt damit außer Kraft.

gez. Martina Weber

2. Beigeordnete und Leiterin
des Dezernates für Gesundheit und Soziales